



**SWISSERM**<sup>®</sup>  
Swiss Enterprise Risk Management Association

# Statuten

Zug, 5. November 2015

## **Statuten**

### **der Enterprise Risk Management Association - SwissERM**

#### **§1**

##### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Swiss Enterprise Risk Management Association – SwissERM“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Sitz im Kanton Zug. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **§2**

##### **Zweck**

- a. Der Verein will Fachpersonen im ERM (Enterprise Risk Management) fördern und neue Lösungsansätze erarbeiten durch die Professionalisierung, Förderung, Durchführung, Bildung, Vertretung, Koordination und Vernetzung von...
  - regelmässigem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Dritten
  - einem breiten Netzwerk
  - Innovationen im ERM
  - Konferenzen, Workshops und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder und interessierte Personen
  - Brücken zwischen Theorie (Universitäten und Fachhochschulen) und Praxis
  - Interessen des Berufsstandes der Risk Manager
  - zweckdienlicher Aktivitäten mit analogen Interessengruppen im In- und Ausland
  - anderen Berufsständen im Sinne eines integrierten Verständnisses von Risk Management
  - Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Wirtschaft
  
- b. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf Themenbereiche des ERM. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, das Erarbeiten, Überprüfen, Ausbilden, Fördern, Durchsetzen und Verbreiten von
  - Überlegungen zum Wertbeitrag des ERM
  - qualitativen und quantitativen Risikoanalysen
  - Entscheidungsfindungsprozessen des ERM
  - Simulationen und Aggregationen von Chancen und Risiken

- Risk Management-Standards
- Konzepten der Risk Awareness
- relevanten Themen im Bereich Risikodeckung und Versicherung
- Best Practice Standards in der D&O Insurance
- Ansätze und Regelungen zur internen und externen Risikoberichterstattung

An weiteren Themen seien exemplarisch genannt

- Faktor Mensch im ERM
  - Compliance Risk Management
  - ERM bei KMUs
  - Interne Revision & ERM
  - Reputation Risk Management
  - Project Risk Management
  - Supply Chain Risk Management
  - HR Risk Management
  - Corporate Governance & ERM
  - Wirtschaftsprüfung & ERM
- c. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung mindestens zwei Anlässe pro Jahr.
- d. Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und anderen Regulierungen, welche Interessensgebiete des Vereins betreffen, beteiligen.
- e. Der Verein kann Schulungen und andere Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten.
- f. Der Verein kann Partnerschaften eingehen und mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Der Vorstand entscheidet, ob Veranstaltungen nur den Mitgliedern oder einem weiteren Kreis offen stehen.

### **§ 3**

#### **Ziele**

Der Verein will sich auf dem Gebiet des ERM durch folgende Attribute auszeichnen:

- a. Professionalität
- b. Kompetenz
- c. Aktualität

- d. Branchenunabhängigkeit
- e. Breite und aktive Mitgliederbasis

Teil des Selbstverständnisses des Vereins ist es, alle Gesetze und Regulierungen (insbesondere die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen) vollumfänglich einzuhalten, deren Einhaltung aktiv zu fördern und in keiner Weise fairen und freien Wettbewerb zwischen den Mitgliedern zu beeinträchtigen.

SwissERM geht aus einer Initiative der Hochschule Luzern – Wirtschaft hervor. Der Verein arbeitet mit der Hochschule Luzern – Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und allenfalls weiterer Dienstleistungen zusammen.

#### **§ 4**

##### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Mitglieder**

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Gönnermitglieder

#### **§ 6**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand endgültig entscheidet. Der Vorstand ist gehalten, nur Mitglieder aufzunehmen, welche im Grundsatz die folgenden Aufnahmekriterien erfüllen.

##### **a. Ordentliche Mitglieder**

Der Mitgliederkreis der ordentlichen Mitglieder setzt sich ausschliesslich aus natürlichen Personen zusammen,

- aa. die aktuell in leitender Funktion als Risk Manager tätig sind.
- ab. die aktuell mit Risk Management Aufgaben vertraut sind (unter anderem Leiter Finanzen, Leiter Controlling, Leiter Internal Audit, Leiter Qualitätsmanagement, Leiter Treasury, Geschäftsführer etc.)
- ac. die in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg Risk Management Aufgaben ausgeführt haben.
- ad. die als haupt- oder vollamtliche Professoren oder in leitenden Positionen an in- oder ausländischen Fachhochschulen oder Universitäten in einem entsprechenden Fachgebiet tätig sind oder waren.
- af. die dem Berufsstand des Risk Managers sehr nahe stehen

Die Mitglieder weisen bei der Anmeldung mittels Formular die Erfüllung der Kriterien nach.

Des Weiteren ist vom Vorstand anzustreben, dass mindestens 50% der Mitglieder aus der Kategorien a und b sowie maximal 20% der Mitglieder Unternehmensberater und Treuhänder sind.

#### **b. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind auf Antrag des Vorstandes durch  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vereinsversammlung ernannte Personen. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ist jedoch von der Jahresbeitragszahlung befreit.

#### **c. Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder sind Firmen und Institutionen, die dem Berufsstand nahe stehen und die Arbeit des Vereins unterstützen und die Erreichung der Vereinsziele fördern. Gönnermitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von Gönnermitgliedern schaffen und entscheidet über deren Beitragshöhe.

## **§ 7**

### **Mitgliederbeitrag/Haftung**

Einzelmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Vereinsversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt und ist jeweils nach der Vereinsversammlung respektive bei Eintritt in den Verein vollumfänglich für das laufende Jahr fällig wird.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder. Diese erfolgt durch den Vorstand, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfallen oder wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz erfolgten Mahnungen nicht bezahlt. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird an der dem Verein letzte bekannte Adresse informiert.
- c. durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen aus Sicht des Vereins wichtiger Gründe ausgesprochen. In jedem Fall muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

## § 10

### Vereinsversammlung

- a. Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Die Gönnermitglieder können ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.
- b. Die Vereinsversammlung, die innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattfinden muss, beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
  - ba. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- bb. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
  - bc. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - bd. Erteilung Décharge für den Vorstand
  - be. Wahl des Präsidenten auf 3 Jahre
  - bf. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre
  - bg. Jährliche Wahl der Revisionsstelle
  - bh. Statutenänderungen
  - bi. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen.
- d. Die Einberufung zu allen Vereinsversammlungen erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- f. Über Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§11**

### **Vorstand**

- a. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.
- b. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll, soweit möglich, auf die verschiedenen Mitgliederkreise Rücksicht nehmen. Der Hochschule Luzern – Wirtschaft stehen mindestens zwei Vorstandssitze zu. Die beiden von der Hochschule Luzern – Wirtschaft aus dem Kreise der Vereinsmitglieder nominierten Vorstandsmitglieder müssen durch die Vereinsversammlung bestätigt werden.
- c. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit der Sitzungsleiter.
- e. Der Vorstand formuliert die Vereinspolitik, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Aktivitäten sowie das Jahresprogramm.

- f. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden.
- g. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung der Ergebnisse, die im Ausschuss erarbeitet werden.
- h. Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung festlegen.

## § 12

### Revisoren

- a. Die Revisoren werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- b. Es sind jeweils auf drei Jahre zwei fachlich versierte Revisoren zu wählen.
- c. Die Revisoren erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## § 13

### Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung von SwissERM wird eine natürliche Person des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft beauftragt. Die Entschädigung erfolgt zu für solche Mandate üblichen Konditionen.

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Internet-Auftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung an die Hochschule Luzern – Wirtschaft überführt. Diese sorgt dafür, dass die Mittel gemäss dem Zweck des Vereins eingesetzt werden.



## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Zug vom 5. November 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.